

zweite Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Peene“
vom 13. Juli 2015

gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 20. Oktober 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

§1

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Obere Peene".
Er hat seinen Sitz in **Neukalen**.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

§19

- (6) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben.

Artikel 2
Änderung der Veranlagungsregel der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

1.4. Rohrleitungszuschlag gemäß § 19 Abs.6 der Satzung

Für die Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten an verrohrten Gewässern, die über das übliche Maß von Reparaturen hinausgehen, wird mit Beschluss der Verbandsversammlung ein Rohrleitungszuschlag erhoben. Die Mittel können der zweckgebundenen Rücklage für Rohrleitungen zugeführt werden. Als übliches Maß werden Reparaturarbeiten auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € bezeichnet. Im Einzelfall kann mit Beschluss des Vorstandes davon abgewichen werden.

Die Hebung eines Rohrleitungszuschlages (RLZ) erfolgt nach folgender Formel:
 $RLZ \text{ in } \text{€}/\text{ha} = \text{Rohrleitungslänge in m in der jeweiligen Gemeinde} \times \text{Zuschlag für das Haushaltsjahr in } \text{€}/\text{m} : \text{Beitragsfläche der Gemeinde in ha}$

Der damit ermittelte flächenbezogene Rohrleitungszuschlag wird dann mit den grundsteuerfreien Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und den übrigen Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

Artikel 3
In – Kraft – Treten

Die Änderung im Artikel 1, §1 (1) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Die Änderung im Artikel 1, §19 (6) und Artikel 2 Punkt 1.4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 11.12.2017 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Neubrandenburg, den 11.12.2017

gez. Kärger
Landrat

Ausgefertigt: Stavenhagen, den 14.12.2017

gez. Jänicke
Verbandsvorsteher

gez. Graupmann